

**Beitragsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Technik- und Unternehmensmanagement
an der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 1. Juli 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 62 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) sowie des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Verbundstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement an der Fachhochschule Südwestfalen.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Beitragspflichtig sind Weiterbildungsstudierende, die an der Fachhochschule Südwestfalen gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement zugelassen werden.

**§ 3
Beitragshöhe und Fälligkeit**

(1) Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Verbundstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement beträgt 1950 € pro Semester.

(2) Der Beitrag ist semesterweise in Höhe von jeweils 1950 € zu entrichten. Der Beitrag wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung fällig.

(3) Zahlungsempfänger ist jeweils die Fachhochschule Südwestfalen.

(4) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Beiträge erstattet.

Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrags abhängig gemacht.

§ 4 Beitragserlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Beitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen beziehungsweise erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technik- und Unternehmensmanagement an der Fachhochschule Südwestfalen vom 11. Juni 2014, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 650 vom 17.06.2014, außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 1. Juli 2015 erlassen.

Iserlohn, den 1. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Claus Schuster